

Frankfurt a. M., 18. November 2019

Der Vorsitzenden der Verbandskammer
des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain
Poststraße 16
60329 Frankfurt am Main

Antrag zu TOP „Flächenkompensationsrichtlinie“ der Sitzung der Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain am Mittwoch, den 11. Dezember 2019

Die Verbandskammer möge beschließen:

Die Richtlinie zum Flächenausgleich bei Verfahren zur Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes 2010 – Flächenkompensationsrichtlinie – Drucksache Nr. III-2015-26 wird wie folgt geändert:

1. Die Aufzählung der Sonderfälle unter Ziffer 1 wird mit Kleinbuchstaben gekennzeichnet und als neuem Buchstaben a wie folgt ergänzt:
„Für Wohnbauflächen, die sich innerhalb eines Radius von 2 km um einen Schienenhaltepunkt befinden, ist kein Flächenausgleich erforderlich.“
2. Die Aufzählung der Sonderfälle unter Ziffer 1 wird um einen weiteren Buchstaben wie folgt ergänzt:
„Für belastende Flächennutzungen, die den umliegenden Kommunen oder der gesamten Region zugutekommen, kann auf den Flächenausgleich anteilig oder ganz verzichtet werden.“
3. Die Auflistung der Ausnahmen unter Ziffer 3 wird ergänzt um einen Buchstaben g:
„Warum wird nicht von der Möglichkeit eines interkommunalen Flächenausgleichs gemäß Ziffer 1 Gebrauch gemacht?“

Begründung

Die aktuelle Flächenkompensationsrichtlinie, die auf der geänderten Drucksache Nr. III-2014-51 beruht, hat auf ihre Weise die Diskussionen über und den Umgang mit Abweichungen von der RegFNP-Kartendarstellung und den RegFNP-Tabellenwerten geordnet und versachlicht.

Gleichwohl sorgte ihre Anwendung vor dem Hintergrund der Aufrechterhaltung des Anspruchs der Fachlichkeit der Planungen des RegFNP in der Praxis im Ausschuss bzw. der Verbandskammer immer wieder für Diskussionen.

Beispiele bzw. Anlässe hierfür sind vor allem der – entgegen der dem RegFNP zugrundeliegenden Bevölkerungsprognosen – gestiegene und nach neueren Prognosen sogar noch erheblich weiter steigende Bevölkerungszuwachs bzw. Zuzugsdruck auf die Kernstadt Frankfurt sowie die Region insgesamt und der Umgang mit besonderen Flächennutzungen, die für die betroffenen Kommune durch Versiegelung und aufgrund ihrer Größe oder auch Bauhöhe belastend sind, mit denen die Kommune jedoch Funktionen bereitstellt, die den umliegenden Kommunen oder sogar der gesamten Region zugutekommen – beispielsweise Logistikflächen. Hervorhebenswert ist auch die

Drucksache Nr. IV-2019-70

Tatsache, dass von der Möglichkeit des interkommunalen Flächenausgleichs nach unserer Wahrnehmung nie Gebrauch gemacht wurde. Da bis zur Neuauflage des RegFNP noch einige Zeit ins Land gehen wird, wird die Frage nach den Kriterien der Flächenkompensation die Gremien des Regionalverbandes voraussichtlich noch für einige Jahre beschäftigen.

Vor dem Hintergrund des dramatisch gestiegenen Bedarfs an Wohnraum in der Region soll mit der Antragsziffer 1 die Mobilisierung von Wohnbauflächen im Umkreis eines Schienenhaltepunkts erleichtert werden, die zu Fuß oder mit dem Fahrrad bequem erreichbar sind. Dies entspricht insbesondere auch der Wertung des Grundsatzes G3.4-2 in Kapitel 3.4 im Allgemeinen Teil des RegFNP 2010, welcher fordert, dass „durch Orientierung der Wohnsiedlungsentwicklung an den Achsen des Schienenverkehrs eine verstärkte Inanspruchnahme des ÖPNV unterstützt wird“. Es ist zu betonen, dass durch den Verzicht auf die Flächenkompensation im Radius von 2 km um einen Schienenhaltepunkt nicht der Verzicht auf alle anderen fachlichen Kriterien einhergeht.

Die Bereitstellung von Flächen für belastende Nutzungen für die Umlandkommunen oder die gesamte Region soll mit Antragsziffer 2 erleichtert werden.

Schließlich soll mit Antragsziffer 3 durch den Hinweis auf die Möglichkeit interkommunalen Flächenausgleichs der Anspruch der Fachlichkeit an die Planung gestärkt werden.



Dirk Westedt
– Gruppenvorsitzender –

f. d. R. gez. Markus Gail
– Geschäftsführer –